

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3938

Kiel, den 22. Januar 2015

**Stellungnahme der  
Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung**  
zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und  
Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“**

Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen“ in der 16. Legislaturperiode Stellung genommen und die dort vorgenommene Einschränkung von Bürgerrechten, für die keine Notwendigkeit erkennbar war und ist, kritisiert (vgl. Umdruck 16/831).

Insofern begrüßt die Strafverteidigervereinigung den vorliegenden Gesetzentwurf, der das Ziel hat, jedenfalls einzelne dieser Gesetzesverschärfungen wieder zurückzunehmen, indem die Befugnis zu Anhalte- und Sichtkontrollen in „Gefahren“- und Grenzgebieten abgeschafft sowie die zu Identitätsfeststellungen an „gefährlichen Orten“ eingeschränkt wird. Die Strafverteidigervereinigung ist die Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsvereins im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bekannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt sich die Strafverteidigervereinigung dieser vollumfänglich an.

Aus Sicht der Strafverteidigervereinigung ist der Gesetzentwurf auch deswegen zu begrüßen, weil sich – gerade anhand der Angaben zur konkreten Umsetzung dieser Befugnisse im Alltag (vgl. die Antwort der

Landesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der Piraten, Drs. 18/1895) – der Eindruck aufdrängt, dass diese nicht (nur) zur Verhinderung bevorstehender, sondern (auch) zur Aufklärung bereits begangener Straftaten genutzt werden, also der Sache nach Strafverfolgung betrieben wird. In diesem Bereich sind aber die Grenzen einzuhalten, die durch die Strafprozessordnung und ihre gerichtliche und verfassungsrechtliche Auslegung gezogen werden. Den Mitgliedern der Vereinigung sind auch aus ihrer eigenen Praxis konkrete Fälle bekannt, in denen konkreter Straftaten verdächtige Personen zum Zwecke der Durchsuchung angehalten wurden, diese Maßnahmen aber als Identitätsfeststellung nach § 181 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. a LVwG begründet bzw. „legendiert“ wurden.

Schleswig-Holsteinische Strafverteidiger-Vereinigung  
(Berichterstatter RA Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel)